# **Gemeinde Wartmannsroth**



# **NIEDERSCHRIFT**

über die öffentliche

# Sitzung des Gemeinderats

vom 15. September 2022 im Sitzungssaal

### Vorsitz:

Erster Bürgermeister Florian Atzmüller

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

lich bekanntgemacht worden sind.	Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. L
Gemeinderat ist somit beschlussfä	hig.
Gremiumsmitglieder:	Bemerkung:
Tobias Bold	
Roland Brönner	
Michael Häusler	
Uwe Kaiser	

Jochen Koberstein Dominik Müller

Clarissa Schneider

Stefan Selbert

Andreas Ullrich

**Gabriel Vogt** 

Markus Koberstein

# **Entschuldigt sind**

Christina Dollinger Matthias Schmidt Andreas Hänelt

# Von der Verwaltung anwesend:

Daniel Görke

# Weitere Teilnehmer/Gäste:

# Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 21.07.2022
- 2. Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 282/11, Rudolf-Winter-Straße 1, Gemarkung Völkersleier
- 3. Änderung der Dorferneuerungsmaßnahme "Rathausplatz" Verzicht auf die Verlegung des Spielplatzes
- 4. Festlegung der Brennholzpreise für die Saison 2022/2023
- 5. Neufassung und Erweiterung des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.03.2014 zur Finanzierung einer Begleitperson von Feuerwehrdienstleistenden bei einem Aufenthalt im Feuerwehrerholungsheim in Bayerisch Gmain
- 6. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde
- 7. Erlass der 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.11.2012
- 8. Erlass der 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07.10.2011
- 9. Finale Auswahl eines Wappenentwurfs für die Ortsteile Heiligkreuz, Heckmühle und Neuwirtshaus
- 10. Bericht und Informationen des Ersten Bürgermeisters
- 11. Verschiedenes

# Öffentliche Sitzung

# 1. Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 21.07.2022

## Sachverhalt:

Das Sitzungsprotokoll wurde dem Gemeinderat vorab zur Kenntnis gegeben. Innerhalb der Vier-Tagesfrist kamen keine Einwände der Gemeinderatsmitglieder, sodass das Protokoll bereits veröffentlicht wurde.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 21.07.2022 und genehmigt dieses vollinhaltlich und vorbehaltlos.

Abstimmungsergebnis: 12:0

2. Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 282/11, Rudolf-Winter-Straße 1, Gemarkung Völkersleier

### Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereichs in einem allgemeinen Wohngebiet nach BauNVO im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Bornhecke II". Die Erschließung ist gesichert. Die Zufahrt erfolgt über den Straßenzug "Rudolf-Winter-Straße bzw. An der Bornhecke". Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Es wurden keine öffentlichen Belange festgestellt, die dem Bauvorhaben entgegenstehen.

# Folgende Befreiungen vom Bebauungsplan "Bornhecke II" werden beantragt:

- 1. Firstrichtung Nord Süd, also senkrecht zur Straße "An der Bronhecke", Zufahrt von der Straße "An der Bornhecke" (vorgeschrieben ist Ost West, also denkrecht zur "Rudolf-Winter-Straße", vorgesehen ist die Zufahrt von der Straße "Rudolf-Winter-Straße)
- 2. Kniestock von ca. 1,20 m (vorgeschrieben ist ein Kniestock von 50 cm)
- 3. Dachneigung von 28° (vorgeschrieben ist eine Dachneigung von 35-45°)
- 4. Dachform des Wohnhauses als Satteldach und Dachform der Garage als Flachdach (vorgeschrieben ist, die Dächer als Satteldach oder Krüppelwalmdach auszuführen, die Dachform des Hauptdachs und des Garagendachs müssen übereinstimmen)
- 5. Farbe der Dacheindeckung des Wohnhauses in anthrazit (vorgeschrieben ist eine naturrote oder begrünte Dacheindeckung)
- 6. die Dacheindeckung des Wohnhauses ist mit grauen Betondachsteinen und die Dacheindeckung der Garage ist mit extensiver Begründung geplant (vorgeschrieben ist die Übereinstimmung der Dacheindeckung des Hauptdachs mit dem Garagendach)

- 7. Stützmauer im süd-östlichen Eckbereich von 1,70 jeweils zur Straße "An der Bornhecke" und "Rudolf-Winter-Straße" je auslaufend auf 0 m (vorgeschrieben ist Höhe von max. 1,00 m)
- 8. Baugrenzüberschreitung der Garage und des Wohnhauses im nördlichen, nord-östlichen und nordnord-westlichen Bereich (siehe Planunterlage)
- 9. es sollen zwei liegende Fensterformate verbaut werden (vorgeschrieben ist, dass stehende Fensterformate zu wählen sind)

Es ist angedacht, am Wohnhaus auf beiden Dachflächen eine Photvoltaikanlage zu installieren. Hierbei soll berücksichtigt werden, dass eine Blendwirkung gegenüber den Nachbarn ausgeschlossen ist.

Die Planunterlagen sind zur besseren Veranschaulichung beigefügt.

Diese beantragten Befreiungen resultieren aus den bisherigen erteilten Befreiungen im Baugebiet "Bornhecke II" und sind insoweit aus Sicht der Verwaltung unproblematisch.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 282/11, Rudolf-Winter-Straße 1, Gemarkung Völkersleier.

Die beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan "Bornhecke II" werden hiermit genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

3. Änderung der Dorferneuerungsmaßnahme "Rathausplatz" - Verzicht auf die Verlegung des Spielplatzes

# Sachverhalt:

Die Dorferneuerungsmaßnahme "Rathausplatz" (mit Spielplatz) ist insgesamt mit einem Kostenvolumen von 1.125.088 Euro veranschlagt. Hinzu kommen weitere Kosten für die Sanierung der Friedhofsmauer oder die Erstellung einer Statik, die zu 100 % von der Gemeinde getragen werden müssen. Dabei ist der neu zu errichtende Spielplatz mit 315.000 Euro veranschlagt, die Eigenmittel der Gemeinde betragen dabei 220.000 Euro. Erst mit Schreiben vom 27.06.2022 war die komplette Planung vom Amt für ländliche Entwicklung genehmigt worden.

Dennoch wird nun von der Verwaltung vorgeschlagen bei der Umsetzung der Dorferneuerungsmaßnahme Rathausplatz auf die Neuanlage eines Spielplatzes zu verzichten und stattdessen den vorhandenen Spielplatz zu ertüchtigen. Die Planungen für den neuen Spielplatz könnten zu einem späteren Zeitpunkt hergenommen werden, um das Gelände anderweitig zu nutzen, z.B. als Grünanlage, als Friedhofsfläche für naturnahe Bestattungen oder als baulich nutzbare Fläche.

### Gründe:

- 1. Die Entwicklung der Gemeindefinanzen zwingt die Verwaltung dazu noch intensiver nach Einsparmöglichkeiten in allen Bereichen zu suchen. Der Wegfall von in Aussicht gestellten Zuschüssen und die Kostenentwicklung im Bausektor machen es unmöglich die Projekte in der beabsichtigten Höhe und im geplanten Umfang umzusetzen. Die Kostenschätzungen sind teilweise bereits mehrere Jahre alt, eine Überarbeitung durch die Planungsbüros aufgrund der aktuellen Lage nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass alle Maßnahmen wesentlich teurer werden als im Haushalt veranschlagt und dieser weist schon jetzt große Defizite aus. Wie bereits mehrfach von Verwaltung angemahnt ist eine Reduzierung der Bauprojekte unbedingt notwendig, wenn schon nicht in der Anzahl, dann zumindest im Umfang.
- 2. Ein wesentlicher Grund dafür den Spielplatz zu verlegen, war die Tatsache, dass der vorhandene Spielplatz immer sehr feucht war und die Kosten einer Drainage vom Planungsbüro mit 180.000 Euro beziffert wurden. Nunmehr zeigt sich, dass durch die Neuerschließung des Baugebietes offensichtlich auch der Spielplatz trockengelegt wurde und dieses wesentliche Problem beseitigt ist.
- 3. Die angestrebte Quartiersplanung für den Gemeindeteil Wartmannsroth, deren Bestandteil auch das Gelände des jetzigen Spielplatzes ist, verläuft bisher weitestgehend ergebnislos. Einzig sicher erscheint, dass eine Bebauung des überplanten Bereichs allenfalls mit nichtstörenden Gewerbebauten oder privaten Unterstellhallen möglich sind wird. Der langwierige Prozess der Quartiersplanung hat bisher keinerlei neue Erkenntnisse gebracht, sodass seitens der Verwaltung nicht davon ausgegangen wird, dass das Spielplatzgelände grundlegend anders genutzt werden kann.
- 4. Bereits im Planungsprozess wurde seitens der Ortsbevölkerung die Verlegung des Spielplatzes immer wieder kritisiert. Unter der Prämisse, dass der vorhandene Spielplatz in Teilen erneuert werde, sei man mit dem aktuellen Standort sehr zufrieden. Mit Verweis auf die unter Nr. 2 dargestellten Kosten für die Trockenlegung hatte sich der Gemeinderat aber bisher dennoch für die Verlegung ausgesprochen.

# Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten von 315.000 Euro sollten mit 95.000 Euro bezuschusst werden. Auf diesen Zuschuss würde in diesem Zusammenhang verzichtet.

Die Eigenmittel für den Spielplatzneubau waren mit 220.000 Euro veranschlagt. Die Kosten für eine Ertüchtigung des vorhandenen Spielplatzes werden auf 30.000 Euro geschätzt. Eine in der letzten Sitzung vorgeschlagenen Prüfung hinsichtlich einer Drainierung des Platzes sollte ggf. kostenmäßig ebenfalls berücksichtig werden. Vorerst ergibt sich hier eine Kostenersparnis von ca. 190.000 Euro.

Gegebenenfalls fallen noch einige Kosten für Umplanungen bei der Dorferneuerungsmaßnahme an, die aber eher unerheblich sein dürften.

# Diskussionsverlauf:

Die Ratsmitglieder befürworten aufgrund der vorgelegten Gründe den Vorschlag auf Verzicht der Neuanlage eines Spielplatzes im Bereich des Rathausplatzes und stattdessen eine Ertüchtigung des vorhandenen Spielplatzes. Sie sind sich einig, dass das Projekt von der Ortsbevölkerung sowieso kritisch gesehen wurde und dies aufgrund der neuen Entwicklungen sinnvoller erscheint.

Michael Häusler berichtet aus seinen persönlichen Kontakten mit der Ortsbevölkerung, dass die Beibehaltung des jetzigen Standortes des Spielplatzes unkritisch gesehen wird. Allerdings sei es einigen im Dorf ein großes Anliegen, den alten Dorfbrunnen in irgendeiner Form zu erhalten. Hierüber sollte man sich zu gegebener Zeit, zusammen mit den Planern Gedanken machen.

Roland Brönner regt an, bei der Aufwertung des alten Spielplatzes Ideen und Gedanken, die im Rahmen der Dorferneuerung zum neuen Spielplatz geäußert wurden, miteinfließen zu lassen.

Bürgermeister Atzmüller berichtet von einem Gespräch mit dem Abteilungsleiter des ALE, Herrn Stadler, in dem dieser mitteilte, dass durchaus Chancen bestünden, die für den Spielplatz eingeplanten Mittel anderweitig bei der Dorferneuerung einzusetzen. Diese Möglichkeiten wolle er u.a. in einem persönlichen Gespräch mit Herrn Stadler weiter ausloten. Gleichermaßen wurde vom ALE jedoch mitgeteilt, dass Fördermittel derzeit nur stark verzögert ausgezahlt werden können. Von daher sei man sehr offen dafür, bestimmte Projekte zu verschieben.

## Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf die Neuerrichtung eines Spielplatzes in Wartmannsroth an den Rathausplatz aus Kostengründen zu verzichten. Gleichzeitig soll für das nächste Haushaltsjahr die Aufwertung des Spielplatzes im Baugebiet "Häg" vorgesehen werden. Dabei soll auch eine bessere Zuwegung von und zur Dorfmitte sowie eine eventuelle Drainage in die Überlegungen einbezogen werden.

Abstimmungsergebnis: 12:0

# 4. Festlegung der Brennholzpreise für die Saison 2022/2023

### Sachverhalt:

Wie jedes Jahr steht die Hiebsaison und die damit verbundene Vergabe von Brennholz an. Bevor jedoch das Brennholz vergeben werden kann, müssen die Preise feststehen.

Für das vergangene Jahr hatten wir folgende Preise festgelegt:

Hartholz gemischt (beinhaltet Buche, Eiche, Kirsche und Birke) IL: 52,- € pro fm

Weichholz (beinhaltet Fichte und Kiefer) IL: 25,- € pro fm

Stehendes Selbstwerberholz (BHD bis 25 cm): 18,- € bis 25,- € pro rm

Schlagabraum bzw. Losholz: 10,- € bis 15,- € je pro rm nach Lage und Qualität.

Seitens der FBG wird empfohlen, aufgrund der erhöhten Nachfrage im Industrie- und Brennholzsektor, Rohstoffknappheit und erhöhten Unternehmerkosten die Preise für die Saison 2022/2023 um rund 64 % für Hartholz und 160 % für Weichholz zum Vorjahr anzuheben.

Nach Rücksprache mit Herrn Uffelmann, sollen die vorgeschlagenen Preise inkl. MwSt angenommen werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass von einer weiteren Preissteigerung auszugehen ist.

Der gewerbliche Weiterverkauf des aufgearbeiteten Holzes ist nicht gestattet!

# Finanzielle Auswirkungen:

Die Preissteigerung wird künftig bei der HH-Stelle 8551.1311 berücksichtigt.

#### Diskussionsverlauf:

Im Vorfeld der Sitzung, gab es die Nachfrage von Gabriel Vogt, ob die vorgeschlagenen Preise nun tatsächlich brutto oder netto sind. Da zwischenzeitlich von Herrn Uffelmann mitgeteilt worden war, dass einige Kommunen die vorgeschlagenen Preise als Netto-Preise beschlossen haben.

Der Bürgermeister teilt hierauf mit, dass es dem Gemeinderat obläge dies zu entscheiden. Angesichts der allgemeinen Preissteigerungen, schlägt er dem Gemeinderat vor, trotz allem die Preise als Brutto-Preise zu beschließen.

Auch die übrigen Gemeinderatsmitglieder sprechen sich für diese Vorgehensweise aus, um die Gemeindebürger nicht über die Maßen zu belasten.

### **Beschluss:**

Die Preise für das von der Gemeinde verkaufte Brennholz ändern sich wie folgt:

Hartholz gemischt IL: 85,- € pro fm

Weichholz IL: 65,- € pro fm

Stehendes Selbstwerberholz (BHD bis 25 cm): 30,- € bis 41,- € pro rm nach Lage und Qualität

Schlagabraum bzw. Losholz: 16,- € bis 25,- € je pro rm nach Lage und Qualität

Die vorgenannten Preise sind inklusive Mehrwertsteuer.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5. Neufassung und Erweiterung des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.03.2014 zur Finanzierung einer Begleitperson von Feuerwehrdienstleistenden bei einem Aufenthalt im Feuerwehrerholungsheim in Bayerisch Gmain

## Sachverhalt:

Auf TOP 4 der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2022 wird verwiesen. Hier hatte sich der Gemeinderat bereits mit dem Thema auseinandergesetzt. Jedoch konnte sich keine Mehrheit für eine Neufassung und damit Präzisierung des Beschlusses vom 25.03.2014 finden.

Nun bitten das Innenministerium und die kommunalen Spitzenverbände darum, dass auch für den 50-jährigen Feuerwehrdienst die Kosten für eine Begleitperson übernommen werden. Auch in diesem Schreiben wird zunächst von "einer Begleitperson" geschrieben, um dann weiter den Partner/ die Partnerin abzustellen:

"Sehr geehrte...,

der bayerische Staatsminister des Innern, für Sport und Integration, Joachim Herrmann, MdL, bittet die bayerischen Gemeinden, Märkte und Städte darum, die Kosten einer Begleitperson von Feuerwehrdienstleistenden, die 50 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und dafür einen vom Freistaat Bayern finanzierten Aufenthalt im Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain ersetzt bekommen, zu übernehmen. Au-

ßerdem bittet er um Unterstützung für eine zeitlich begrenzte Sondereinlösungsmöglichkeit bei den Gemeinden. Wir bitten, diesen Wünschen Rechnung zu tragen. Partner aktiver Feuerwehrdienstleistender unterstützen diese bekanntlich nach Kräften. Es ist daher gerechtfertigt, auch diesem Personenkreis die Möglichkeit zu geben, einen einwöchigen Aufenthalt im Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain oder in einem Hotel/einer Pension zu verbringen...."

Die Gemeindeverwaltung hat dies zum Anlass genommen beim Bayerischen Gemeindetag um Klarstellung zu bitten und hierauf folgende Antwort erhalten:

"...die Intention für die Übernahme der Kosten der "Begleitperson" eines viele Jahrzehnte aufopferungsvoll dienenden Feuerwehrdienstleistenden war und ist, die über diesen langen Zeitraum erbrachte "Mit-Leidensfähigkeit" naher Angehöriger des Feuerwehrdienstleistenden zu honorieren. Diese jahrzehntelange Unterstützung liegt beim Ehepartner oder sonstigen Lebenspartner wegen der persönlichen Nähe regelmäßig vor.

Nicht aber bei einem Freund, der gleichsam als Ersatz für einen – weggefallenen - Partner des Feuerwehrdienstleistenden diesen begleiten soll. Der o.g. Honorierungsgedanke kommt hier nicht zum Tragen, weil es an dem jahrzehntelangen unmittelbaren "Mit-Leiden" fehlt …letztlich entscheidet jede Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts, wem sie die Kosten für die Begleitung bezahlen will.

Mein Anliegen war und ist es, die ursprüngliche Intention der Unterstützung des Anliegens des Ministers aufzuzeigen. Es soll halt nur die Person in den Genuss der Kostenübernahme kommen, die über viele Jahrzehnte "hautnah" den Feuerwehrdienstleistenden unterstützt hat."

# Finanzielle Auswirkungen:

Die Übernahme der Kosten für eine Begleitperson ist ein Wunsch bzw. eine Empfehlung des Innenministeriums und somit eine freiwillige Leistung. Freiwillige Leistungen müssen in den nächsten Jahren generell auf den Prüfstand gestellt werden. Seit dem Beschluss im Jahr 2014 wurden im Durchschnitt 921,84 Euro/ Jahr für die Finanzierung der Begleitpersonen ausgegeben. Aufgrund der letzten beiden Jahre in der Corona-Pandemie ist jedoch davon auszugehen, dass die Ausgaben im Normalfall höher gelegen hätten. Aktuell hätten 15 Personen Anspruch auf die Leistungen.

#### Diskussionsverlauf:

Nachdem sich der Gemeinderat bei der letzten Diskussion nicht darüber verständigen konnte, ob man neben Ehepartnern und Lebenspartnern auch andere Begleitpersonen mitfinanziert, ist man über diese jetzige Klarstellung des Bayerischen Gemeindetages sehr froh und schließt sich dieser Auslegung an.

Einige Ratsmitglieder stören sich jedoch an der "Langjährigkeit" als Voraussetzung für die bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft. Die Verwaltung hatte hier auf 20 Jahre abgestellt, da in der Antwort des Bayerischen Gemeindetags von "jahrzehntelanger Unterstützung" die Rede war. Die Ratsmitglieder halten es für schwierig bzw. unangemessen die tatsächliche Dauer einer Beziehung durch das Gemeindepersonal prüfen oder nachvollziehen zu lassen. Deshalb sprechen sie sich für eine generelle Mitfinanzierung des Ehepartners/Lebenspartners, ohne dabei auf die Dauer der Beziehung abzustellen.

In diesem Zusammenhang weist Bürgermeister Atzmüller darauf hin, dass es ohnehin fraglich sei, wie lange sich die Gemeinde diese freiwillige Leistung noch leisten kann.

## Beschluss:

Der Gemeinderat möchte weiterhin das aktive Ehrenamt, insbesondere der Feuerwehren, stärken und spricht sich weiterhin für die Mitfinanzierung einer Begleitperson für Feuerwehrdienstleistende nach 40-jähriger aktiver Dienstzeit bei einem Aufenthalt im Feuerwehrerholungsheim in Bayerisch Gmain aus. Als berechtigte Begleitpersonen gelten ausschließlich Ehepartner/innen bzw. Lebenspartner/innen.

Der Mitfinanzierungsbetrag wird auf maximal 300,- Euro festgelegt.

Gleiches gilt künftig auch für Feuerwehrdienstleistende mit einer aktiven Dienstzeit von 50-Jahren.

Als freiwillige Leistung der Gemeinde, sind diese Ausgaben bei jeder Haushaltsberatung auf den Prüfstand zu stellen und können nur dann geleistet werden, wenn die Haushaltslage der Gemeinde dies zulässt. Ein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht nicht.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde

## Sachverhalt:

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis stammt noch aus dem Jahr 1998. Die Überarbeitung des staatlichen Kostenverzeichnisses für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis wurde nun zum Anlass genommen auch die gemeindliche Kostensatzung zu aktualisieren.

# Beschluss:

Der Gemeinderat von Wartmannsroth beschließt die diesen Beschluss auf Dauer beigeheftete Satzung über die die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 12:0

7. Erlass der 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.11.2012

# Sachverhalt:

Zur Deckung der Kosten für den Investitionsaufwand für die öffentliche Entwässerungseinrichtung erhebt die Gemeinde Wartmannsroth gemäß Art. 5 KAG Beiträge von den Grundstückseigentümern der angeschlossenen und bebauten oder bebaubaren Grundstücke.

Die Gemeindeverwaltung hat die beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen in den letzten Jahren überarbeitet und angepasst. Dies erfolgte aufgrund von Änderungen der Rechtslage, demnach ergaben sich geänderte Beitragsmaßstäbe wie z.B. die die Anrechnung von nun 2/3 des Dachgeschosses anstatt 50 % oder der Wegfall der Tiefenbegrenzung. Auch die überörtliche Rechnungsprüfung hatte diese Problematik die letzten Jahre beanstandet.

Im ersten Schritt wurde die Firma kommunale transparenz pro fide gmbh mit der Aufstellung eines umfassenden Anlagennachweises beauftragt. Auf Basis dieser Zusammenstellungen (Einnahmen und Ausgaben) wurde von der Firma Kommunalberatung Bitterwolf GmbH eine Beitragsbedarfsberechnung durchgeführt. Aufgabe einer solchen Beitragsbedarfsberechnung ist, die entstandenen und zu erwartenden Kosten der Entwässerungseinrichtung auf die beitragspflichtigen erschlossenen, bebauten und bebaubaren Grundstücke zu verteilen.

In der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Wartmannsroth vom 21.11.2012 wurde in § 6 BGS-EWS für die Grundstücksfläche ein Betrag von 1,02 Euro/m² und für die Geschossfläche ein Betrag von 7,67 Euro/m² festgesetzt.

Aus der Beitragsbedarfsberechnung ergibt sich ein ermittelter Beitragssatz von 1,27 Euro/m² für die Grundstücksfläche und 14,03 Euro/m² für die Geschossfläche.

Um die Kosten im Bereich der Entwässerungseinrichtung zu decken, ist eine Anhebung des Beitrags für die Grundstücksfläche um 0,25 Euro/m², von derzeit 1,02 Euro/m² auf 1,27 Euro/m² notwendig und für die Geschossfläche um 6,36 Euro/m², von derzeit 7,67 Euro/m² auf 14,03 Euro/m², notwendig. Dementsprechend ist eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung notwendig.

Die Benutzungsgebühren der Entwässerungseinrichtung wurden zuletzt 2018 kalkuliert und zum 01.01.2019 angepasst. Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Der bisherige Kalkulationszeitraum endet somit nach vier Jahren am 31.12.2022.

Aus diesem Grund wurden die Benutzungsgebühren ab 01.01.2023 für weitere vier Jahre von der Firma kommunale transparenz pro fide gmbh neu kalkuliert. Nicht ausgeschlossen wäre, bei wesentlichen, nicht vorhergesehenen Änderungen in den Kalkulationsgrundlagen, bereits vor Ablauf der vier Jahre eine neue Gebührenkalkulationen aufzustellen und die Gebühren ggf. neu festzulegen.

# Berechnung des Benutzungsgebührensatzes ab 01.01.2023:

Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist der mittlere jährliche Betrag der geschätzten jährlichen Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2022-2026 und den Ergebnissen aus den Vorjahren 2019-2021. Dieser wird saldiert und durch die verkaufte Wassermenge dividiert.

Gebührenwirksame Ausgaben Gesamt	528.873,19€
Gebührenwirksame Einnahmen Gesamt	- 192.915,20 €
Gebührenwirksames Jahresergebnis Gesamt (Fehlbetrag)	335.957,99 €
-> Gebührenwirksames Jahresergebnis Schmutzwasser (Fehlbetrag)	251.632,54 €
	84.325,45 €
-> Gebührenwirksames Jahresergebnis Niederschlagswasser (Fehlbetrag)	
Übernahme aus vergangenem Kalkulationszeitraum Schmutzwasser	- 47.197,11 €

Übernahme aus vergangenem Kalkulationszeitraum Niederschlagswasser	- 13.012,59 €
Kumulierter Fehlbetrag	275.748,29 €
-> Kumulierter Fehlbetrag Schmutzwasser	196.605,24 €
-> Kumulierter Fehlbetrag Niederschlagswasser	65.866,61 €
(-> Kumulierter Fehlbetrag Straßenentwässerung	13.276,47 €)
Einleitungsmenge in Kubikmeter (Schmutzwasser)	/ 89.300 m³
Befestigte Fläche in Quadratmeter (Niederschlagswasser)	/ 357.300 m <sup>2</sup>
Gebührenbedarf pro Kubikmeter (Schmutzwasser)	2,20 €
Gebührenbedarf pro Quadratmeter (Niederschlagswasser)	0,18 €

Es kommt nicht -wie zuerst erwartet- zu einer allzu drastischen Gebührenerhöhung, da bereits in der Vergangenheit die Investitionsmaßnahmen mit ihren Planwerten bei der Kalkulation berücksichtigt wurden und letztendlich nur noch die Anpassung anhand der fiktiven Zahlen gemacht werden musste.

Um die Kosten im Bereich der Entwässerungseinrichtung zu decken, ist eine Anhebung der Schmutzwassergebühren um 0,06 Euro/m³, von derzeit 2,14 Euro/m³ auf 2,20 Euro/m³, sowie eine Anhebung der Niederschlagswassergebühren um 0,01 Euro/m², von derzeit 0,17 Euro/m² auf 0,18 Euro/m², notwendig. Dementsprechend ist eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung notwendig.

# Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassungen der Gebühren- und Beitragssätze wirken sich ab dem 01.01.2023 positiv auf die Einnahmesituation der Gemeinde Wartmannsroth aus, da dadurch eine Kostendeckung erzielt werden soll.

### Diskussionsverlauf:

Auf Nachfrage erläutert Geschäftsleiter Daniel Görke dem Gemeinderat einige Zusammenhänge zur Gebühren- und Beitragskalkulation. Die Gemeinde sei in den Bereichen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung dazu verpflichtet kostendeckend zu arbeiten. Daher sei es nicht möglich Gebühren oder Beiträge frei festzulegen.

# Beschluss:

Der Gemeinderat von Wartmannsroth beschließt die diesem Beschluss auf Dauer beigefügte 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.11.2012.

Hieraus resultiert die Anpassung der Beitragssätze, gemäß Beitragsbedarfsberechnung der Firma Kommunalberatung Bitterwolf GmbH von bisher 1,02 Euro auf 1,27 Euro pro m² Grundstücksfläche und von bisher 7,67 Euro auf 14,03 Euro pro m² Geschossfläche, sowie die Erhöhung der Benutzungsgebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung, gemäß Gebührenkalkulation der Firma kommunale transparenz pro fide gmbh, von bisher 2,14 Euro/m³ auf 2,20 Euro/m³ und die Erhöhung der Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

von derzeit 0,17 Euro auf 0,18 Euro pro m² versiegelter Fläche ab dem 01.01.2023. Der Bemessungszeitraum der Gebührenkalkulation umfasst die Jahre 2023-2026.

Abstimmungsergebnis: 12:0

# 8. Erlass der 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07.10.2011

### Sachverhalt:

Zur Deckung der Kosten für den Investitionsaufwand für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung erhebt die Gemeinde Wartmannsroth gemäß Art. 5 KAG Beiträge von den Grundstückseigentümern der angeschlossenen und bebauten oder bebaubaren Grundstücke.

Die Gemeindeverwaltung hat die beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen in den letzten Jahren überarbeitet und angepasst. Dies erfolgte aufgrund von Änderungen der Rechtslage, demnach ergaben sich geänderte Beitragsmaßstäbe wie z.B. die die Anrechnung von nun 2/3 des Dachgeschosses anstatt 50 % oder der Wegfall der Tiefenbegrenzung. Auch die überörtliche Rechnungsprüfung hatte diese Problematik die letzten Jahre beanstandet.

Im ersten Schritt wurde die Firma kommunale transparenz pro fide gmbh mit der Aufstellung eines umfassenden Anlagennachweises beauftragt. Auf Basis dieser Zusammenstellungen (Einnahmen und Ausgaben) wurde von der Firma Kommunalberatung Bitterwolf GmbH eine Beitragsbedarfsberechnung durchgeführt. Aufgabe einer solchen Beitragsbedarfsberechnung ist, die entstandenen und zu erwartenden Kosten der Wasserversorgungseinrichtung auf die beitragspflichtigen erschlossenen, bebauten und bebaubaren Grundstücke zu verteilen.

In der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Wartmannsroth vom 07.10.2011 wurde in § 6 Abs. 1 BGS-WAS für die Grundstücksfläche ein Betrag von 1,02 Euro/m² und für die Geschossfläche ein Betrag von 7,67 Euro/m² festgesetzt.

Aus der Beitragsbedarfsberechnung ergibt sich ein ermittelter Beitragssatz von 0,88 Euro/m² für die Grundstücksfläche und 8,61 Euro/m² für die Geschossfläche.

Demzufolge wäre der Beitrag für die Grundstücksfläche um 0,14 Euro/m², von derzeit 1,02 Euro/m² auf 0,88 Euro/m² zu senken und für die Geschossfläche um 0,94 Euro/m², von derzeit 7,67 Euro/m² auf 8,61 Euro/m² zu erhöhen. Dementsprechend ist eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung notwendig.

Die Benutzungsgebühren der Wasserversorgungseinrichtung wurden zuletzt 2018 kalkuliert und zum 01.01.2019 angepasst. Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Der bisherige Kalkulationszeitraum endet somit nach vier Jahren am 31.12.2022.

Aus diesem Grund wurden die Benutzungsgebühren ab 01.01.2023 für weitere vier Jahre von der Firma kommunale transparenz pro fide gmbh neu kalkuliert. Nicht ausgeschlossen wäre, bei wesentlichen, nicht vorhergesehenen Änderungen in den Kalkulationsgrundlagen, bereits vor Ablauf der vier Jahre eine neue Gebührenkalkulationen aufzustellen und die Gebühren ggf. neu festzulegen.

# Berechnung des Benutzungsgebührensatzes ab 01.01.2023:

Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist der mittlere jährliche Betrag der geschätzten jährlichen Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2022-2026 und den Ergebnissen aus den Vorjahren 2019-2021. Dieser wird saldiert und durch die verkaufte Wassermenge dividiert.

Gebührenwirksame Ausgaben	144.217,50 €
Gebührenwirksame Einnahmen	- 37.850,00 €
Gebührenwirksames Jahresergebnis (Fehlbetrag)	106.367,50 €
Übernahme aus vergangenem Kalkulationszeitraum	- 12.642,84 €
Kumulierter Fehlbetrag	93.724,66 €
Wasserverbrauchsmenge in Kubikmeter	/ 112.800 m³
Gebührenbedarf pro Kubikmeter	0,83 €

Um die Kosten im Bereich der Wasserversorgungseinrichtung zu decken, ist eine Anhebung der Gebühren um 0,24 Euro/m³, von derzeit 0,59 Euro/m³ auf 0,83 Euro/m³, notwendig.

Dementsprechend ist eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung notwendig.

# Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassungen der Gebühren- und Beitragssätze wirken sich ab dem 01.01.2023 positiv auf die Einnahmesituation der Gemeinde Wartmannsroth aus, da dadurch eine Kostendeckung erzielt werden soll.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat von Wartmannsroth beschließt die diesem Beschluss auf Dauer beigefügte 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07.10.2011.

Hieraus resultiert die Anpassung der Beitragssätze, gemäß Beitragsbedarfsberechnung der Firma Kommunalberatung Bitterwolf GmbH von bisher 1,02 Euro auf 0,88 Euro pro m² Grundstücksfläche und von bisher 7,67 Euro auf 8,61 Euro pro m² Geschossfläche, sowie die Erhöhung der Benutzungsgebühr für die Entnahme von Wasser aus der der Wasserversorgungseinrichtung, gemäß Gebührenkalkulation der Firma kommunale transparenz pro fide gmbh, von bisher 0,59 Euro/m³ auf 0,83 Euro/m³ ab dem 01.01.2023. Der Bemessungszeitraum der Gebührenkalkulation umfasst die Jahre 2023-2026.

Abstimmungsergebnis: 12:0

# 9. Finale Auswahl eines Wappenentwurfs für die Ortsteile Heiligkreuz, Heckmühle und Neuwirtshaus

# Sachverhalt:

Die Entwürfe der Wappen wurden nun auch der Öffentlichkeit vorgestellt. Lediglich zum Entwurf für Neuwirtshaus kam eine Rückmeldung.

# Diskussionsverlauf:

Die hierzu gemachten Ausführungen einer Anwohnerin aus Neuwirtshaus, finden beim Gemeinderat großen Anklang, sodass man sich schnell darüber einig ist, diesen Vorschlag zu übernehmen.

Für die Heckmühle einigt man sich auf den ersten Entwurf, der das fuldaische Kreuz beinhaltet.

Der Entwurf für Heiligkreuz soll lediglich hinsichtlich des dargestellten Kreuzes noch ein wenig überarbeitet werden. Die finale Freigabe überlässt der Gemeinderat der Verwaltung.

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung vorgelegten Wappenentwürfe für die Ortsteile Heiligkreuz, Heckmühle und Neuwirtshaus, mit der Maßgabe sie entsprechend den vorhergehenden Ausführungen anzupassen.

Anschließend sollen sie als offizielle Wappen der Ortsteile geführt werden.

Abstimmungsergebnis: 12:0

# 10. Bericht und Informationen des Ersten Bürgermeisters

#### Sachverhalt:

- Nächste GR-Sitzungstermine: 10.11.2022, 24.11.2022, 08.12.2022 und 22.12.2022
- Kindergarten Schwärzelbach: Planungen und Abstimmungen u.a. mit Regierung von Unterfranken laufen. Umzug in das Ausweichquartier aktuell für rund um Fasching 2023 geplant.
- Sportheim Schwärzelbach: Projekt wird gemeinsam mit Vereinen und der Förderung über das ALE vorangetrieben, kommende Woche findet Besprechungstermin der Beteiligten statt.
- Workshop am 04.07.2022: Hier wurde nun die Dokumentation mit der "To-do" Liste übermittelt. Die Unterlagen werden dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt und die Liste sukzessive abgearbeitet.
- EFRE-Förderung kommunale Nichtwohngebäude: Bewerbung für energetische Sanierung des alten Rathauses
- Fulda-Main-Leitung: Am 12.08.2022 wurde durch die Bundesnetzagentur der Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG festgelegt. Hier sind die die Gemeinde Wartmannsroth betreffenden Trassenrouten beinhaltet, jedoch wurde neue eine Trassenroute südlich der Schwarzen Berge aufgenommen. Das Verfahren läuft nun wei-

ter und am 18.10.2022 findet eine Informationsveranstaltung durch Tennet in Elfershausen statt.

 Für den Breitbandausbau findet demnächst ein Koordinierungsgespräch statt. Mit dem Ausbau begonnen wird in Heiligkreuz und Heckmühle. Am 05.10. in Wartmannsroth und am 20.10. in Schwärzelbach finden hierzu Infoveranstaltungen statt.

## 11. Verschiedenes

## Diskussionsverlauf:

- Am Dorfplatz in Völkersleier ist eine Treppenstufe locker. Die Baufirma muss hier nachbessern.
- In Waizenbach funktionieren zwei Straßenlampen in der Diebacher Straße nicht richtig. Hier ist die Störung zu melden.
- Laut Baufirma liegt man bei der Ortsdurchfahrt Wartmannsroth weitestgehend im Plan. Der erste Bauabschnitt soll Ende Oktober fertiggestellt sein.
- Nach den guten Erfahrungen am Biotop Reußenhain, wird angeregt, auch auf ein Ausbaggern des Sees in Völkersleier hinzuwirken. Bürgermeister Atzmüller erklärt hierzu, dass er sich diesbezüglich mit dem Eigentümer in Verbindung setzen wird.
  Auch sei er bereits dabei, eine solche Maßnahme für den Weiher in Schwärzelbach zu erreichen.

Um 20:11 Uhr wird die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift		
Gemeinde Wartmannsroth		
Vorsitzender		
Florian Atzmüller	Daniel Görke	
Erster Bürgermeister	Schriftführer	